



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 17

Datum 14.07.2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 39 Planaufstellung zur Maßnahme „Betrieb der Wasserkraftanlage Auer Kotten in Solingen-Widdert einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen“
- 40 Mietpreisspiegel der Stadt Leverkusen für das Gebiet der Stadt Leichlingen - Stand 01. Juli 2009

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



39

Öffentliche Bekanntmachung

der Planfeststellung zur Maßnahme „Betrieb der Wasserkraftanlage Auer Kotten in Solingen-Widdert einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen“

Der mit Antrag **des Antragstellers Kraftwerk Widdert GbR, Memminger Straße 30, 87751 Heimertingen** vorgelegte Plan für das o. g. Verfahren wird hiermit gemäß § 8 und § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 99 und 100 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) planfestgestellt.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

Vom 23.07.2009 bis einschließlich 06.08.2009

bei dem Oberbürgermeister der **Stadt Solingen**, Stadtdienst Natur und Umwelt , Raum 248, zweite Etage, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und bei dem Landrat des **Rheinisch-Bergischen Kreises**, Abteilung 66, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Umweltvorsorge, 3. OG des Kreishauses Heidkamp, Am Rubezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Da das genannte Vorhaben zum Teil auch auf dem Stadtgebiet der Stadt Leichlingen durchgeführt wird, erfolgt auch hier zeitgleich eine öffentliche Auslegung.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt **Leichlingen (Rheinland)**, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02 während der Dienststunden

Montag bis Freitag Vormittag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag- und Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr



Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen **schriftlich** angefordert werden.

Das Vorhaben für die Wiederinbetriebnahme und die Erhöhung des Einstaus unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG § 3d und UVPG NW Anlage 1 Nr. 12 b (Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung weniger als 1000 KW). Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Rechtsgrundlagen

- nach **§§ 4, 5, 8 und 31(2)** des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245; 23. August), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670), abgedruckt in der ab 14. November 2007 geltenden Fassung,

in Verbindung mit

§§ 99, 100 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 126; 18. August), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), abgedruckt in der ab 31. Dezember 2007 geltenden Fassung,

in Verbindung mit



- den **§§ 72 – 78** des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Nr. 46 S. 602/SGV.NRW. 2010) Stand 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498),
- den **§§ 3a-c** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), abgedruckt in der ab 30. Oktober 2007 geltenden Fassung
- dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NW), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom Mai 2008 (GV. NRW. S 460)
- den **§§ 4 ff. und § 48d** des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG); in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007
- den **§§ 42** des Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- dem Landschaftsplan der Stadt Solingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2005 in Verbindung mit § 69 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)
- der Ziffer 20.1.19 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.498); gem. Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bestimmung der Zuständigkeit (Übergangsregelung)
- dem Landesfischereigesetz § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Landesfischereiordnung – LFischO, vom 6. Juni 1993

Leichlingen, den 10.07.2009
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller



40

Amtliche Bekanntmachung
Mietspiegel der Stadt Leverkusen für das Gebiet der Stadt Leichlingen
-Stand 01. Juli 2009-

Der Mietspiegel für den nicht preisgebundenen Wohnraum der Stadt Leverkusen wird wegen der Vergleichbarkeit des Wohnungsmarktes für das Gebiet der Stadt Leichlingen übernommen. Er ist auch für die Ausgleichszahlung im Rahmen der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land NRW anzuwenden.

Der Mietspiegel ist gegen eine Schutzgebühr von 5,00 € erhältlich bei:

- Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein, Kölner Str. 39 – 41, 51379 Leverkusen oder in der Nebenstelle Gartenstr. 8, 42799 Leichlingen
- Mieterverein Leverkusen-Opladen, Kölner Str. 35 – 41, 51379 Leverkusen
- Stadtverwaltung Leichlingen, Information im Erdgeschoss.

Leichlingen, 08.07.2009

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller